



- Der Präsident -

Az.:8175-02-00-19/1

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergie an Land des Jahres 2020 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann

am 25.11.2019 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt für die Ausschreibungsrunden im Jahr 2020 6,20 Cent pro Kilowattstunde.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Windenergieanlagen an Land aufgrund der §§ 28 bis 36i Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durch.

...

In keiner der fünf Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2019 wurde die jeweils ausgeschriebene Menge durch zugelassene Gebote ausgeschöpft. Die Unterdeckung der ausgeschriebenen Menge führt zwangsläufig zu einer Bezuschlagung jedes zugelassenen Gebots. In jeder Runde wurde mindestens ein Gebot zum Höchstwert bezuschlagt.

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen von Strom aus Windenergieanlagen an Land betrug für die Gebotstermine des Jahres 2019 nach der Festlegung der Bundesnetzagentur 8175-02-00-18/1 vom 27.11.2018 6,20 ct/kWh.¹

In den Ausschreibungsrunden August, September und Oktober des Jahres 2019 haben alle Bieter den Höchstwert oder minimal darunter (6,19 ct/kWh) geboten. Auch in den ersten zwei Gebotsrunden im Februar und Mai 2019, wichen die durchschnittlichen Zuschlagswerte bereits um weniger als 0,1 ct/kWh vom Höchstwert ab.²

Käme die gesetzliche Regelung des § 36b Absatz 2 EEG zur Anwendung, berechnete sich der Höchstwert für die kommende Ausschreibungsrunde zum Gebotstermin 1. Februar 2020 wie folgt: Der neue Höchstwert ist jeweils der um acht Prozent erhöhte Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Ergebnisse bekanntgemacht wurden. Ausgehend davon, dass der Gebotstermin 1. Februar 2020 vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Gebotstermins 1. Dezember 2019 bekanntgemacht wird, sind also die Ergebnisse der Ausschreibung 1. August, 1. September und 1. Oktober 2019 zu verwenden.

¹ Bei den Betrachtungen und Ausführungen dieser Festlegung der Stromgestehungskosten wird durchgängig auf den Referenzstandort abgestellt, da die Standortungleichheiten durch die Gütefaktoren gemäß § 36h EEG ausgeglichen werden.

Der von den Bietern angegebene Gebotswert wird in den Verfahren für einen 100-Prozent-Referenzstandort abgegeben. Die Berechnung des Korrekturfaktors des Gütefaktors wird später vom Anschlussnetzbetreiber durchgeführt. In der Ausschreibung werden demnach Werte für Anlagen in einer definierten standardisierten Modellumgebung abgegeben, dies ist der sogenannte Referenzstandort. Anhand dieser Modellumgebung wird der energetische Ertrag berechnet, den die Windenergieanlage an diesem Referenzstandort erwirtschaften könnte. Dieser hypothetische Betrag wird dann später mit den gemessenen tatsächlich erzeugten Strommengen verglichen, um die genaue tatsächliche Standortgüte zu definieren und die Zahlungen entsprechend anzupassen (einstufiges Referenzertragsmodell).

² Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html veröffentlicht.

Für den Gebotstermin zum 1. Februar 2020 ergibt sich somit ein Höchstwert von 6,70 ct/kWh, der sich wie folgt errechnet: $1,08 * (6,20 + 6,20 + 6,20) / 3 = 6,70$.

Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte, dass sich im kommenden Jahr etwas an der Wettbewerbssituation ändern wird. Im Jahr 2020 wird das Ausschreibungsvolumen 4.100 Megawatt betragen und damit noch über dem Ausschreibungsvolumen des Jahres 2019 (3.675 Megawatt) liegen. Höchstwahrscheinlich werden zu den jeweiligen Gebotsterminen nicht genügend Genehmigungen für eine Teilnahme an den Ausschreibungen vorliegen. Die Bieter werden weiterhin ihre Gebotswerte nicht an den tatsächlichen Erzeugungskosten, sondern am geltenden Höchstwert orientieren.

Auf Grundlage von § 36b Absatz 2 EEG würden die Höchstwerte für die Gebotstermine des Jahres 2020 wie folgt aussehen, wenn angenommen wird, dass die jeweils höchsten, bezuschlagten Gebote den Höchstwert geboten haben:

Gebotstermin	Höchstwert	Berechnung
1. Februar 2020	6,70 ct/kWh	$= 1,08 * (6,20 + 6,20 + 6,20) / 3$
1. März 2020	6,70 ct/kWh	$= 1,08 * (6,20 + 6,20 + 6,20) / 3$
1. Juni 2020	7,06 ct/kWh	$= 1,08 * (6,20 + 6,70 + 6,70) / 3$
1. Juli 2020	7,06 ct/kWh	$= 1,08 * (6,20 + 6,70 + 6,70) / 3$
1. September 2020	7,37 ct/kWh	$= 1,08 * (6,70 + 6,70 + 7,06) / 3$
1. Oktober 2020	7,50 ct/kWh	$= 1,08 * (6,70 + 7,06 + 7,06) / 3$
1. Dezember 2020	7,74 ct/kWh	$= 1,08 * (7,06 + 7,06 + 7,37) / 3$

Neben der rechnerischen Ermittlung der Höchstwerte nach § 36b Absatz 2 EEG sieht § 85a EEG unter dort näher definierten Voraussetzungen die Festlegung des Höchstwerts im Wege einer Ermessensentscheidung durch die Bundesnetzagentur vor. Unter anderem soll dies geschehen, wenn Höchstwerte die durchschnittlichen Erzeugungskosten (Stromgestehungskosten) überschreiten.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG. Gemäß § 85 Absatz 4 EEG sind Entscheidungen nach § 85a EEG nicht von einer Beschlusskammer zu treffen.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Höchstwerts ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin im darauffolgenden Jahr festlegt, sofern sich Anhaltspunkte in drei dem Festlegungsverfahren vorausgehenden Ausschreibungsrunden ergeben haben, die darauf hindeuten, dass der Höchstwert zu hoch oder zu niedrig ist, um die Ziele des EEG nach § 1 und § 2 Absatz 4 EEG zu erreichen. In den letzten drei Gebotsterminen zum 1. August, 1. September und 1. Oktober 2019 hat es weniger zugelassene Gebote gegeben, als Menge ausgeschrieben wurde. Die durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswerte entsprachen in diesen Runden genau oder nahezu dem Höchstwert von 6,20 ct/kWh.

Mit den Stromgestehungskosten bei der Windenergie an Land in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2019 erschienenes Gutachten: Das Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH*³ kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen, die sich mit einer Genehmigung an den Ausschreibungen beteiligen müssen, von 5,1 ct/kWh für eine Standortgüte von 100 Prozent.⁴ Dieser Wert stellt den Mittelwert der Stromgestehungskosten der betrachteten Anlagen dar. Zusätzlich werden im Gutachten typische Schwankungsbreiten (Standartabweichungen der vorliegenden Kostendaten) für die Kostenpa-

³ *Deutsche Windguard GmbH*, Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz, Teilvorhaben II e) Wind an Land, Zwischenbericht, erschienen im März 2019, abrufbar unter https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/deutsche-windguard-vorbereitung-begleitung-erfahrungsbericht-eeg.html, zuletzt abgerufen am 5.11.2019.

⁴ *Deutsche Windguard GmbH*, Zwischenbericht, S. 95.

parameter von Windanlagen an Land angegeben. In einer Sensitivitätsrechnung wurde untersucht, welchen Einfluss die Schwankungsbreiten auf die Stromgestehungskosten haben können. Hierbei wurden die zwei Kostenparameter Hauptinvestitions- und Betriebskosten identifiziert, die laut Studie bei der Bewertung der Stromgestehungskosten einbezogen werden sollten, weil ihre Schwankungsbreiten den größten Einfluss auf die Stromgestehungskosten haben.⁵

Bei Berücksichtigung dieser Kostenparameter ergibt sich folgendes Bild: Liegen die Betriebs- und die Hauptinvestitionskosten⁶ um ihre jeweiligen Schwankungsbreiten höher als ihre jeweiligen Durchschnittswerte, ergibt sich an einem 100-Prozent-Standort eine Abweichung der Stromgestehungskosten nach oben von 21 Prozent. Die Hauptinvestitionskosten können sich im Rahmen der Standardabweichung um 22 Prozent verschieben. Dadurch können die Stromgestehungskosten am 100-Prozent-Standort 10 Prozent höher ausfallen. Die Abweichungen bei den Betriebskosten unterliegen einer Standardabweichung von 30 Prozent, wodurch sich die Stromgestehungskosten an einem 100-Prozent-Standort um 11 Prozent verändern können.⁷ Die Berücksichtigung der Schwankungsbreite beider Parameter (Hauptinvestitionskosten und Betriebskosten) führt zu Stromgestehungskosten von 6,17 ct/kWh ($5,1 \text{ ct/kWh} + 0,51 \text{ ct/kWh} + 0,56 \text{ ct/kWh}$). Damit liegen die Stromgestehungskosten im Bereich des geltenden Höchstwerts.

Auch wenn nur dieser eine Bericht zugrunde gelegt wird, so ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum EEG 2017 diese Quelle ausreichend, um die Stromgestehungskosten zu bestimmen: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird.“⁸

Aufgrund des zu erwartenden ausbleibenden Wettbewerbs ist mithin davon auszugehen, dass, wenn der gesetzliche Mechanismus zur Bestimmung des Höchstwerts nach § 36b Absatz 2 EEG greift, die Zuschlagswerte von Windenergieanlagen an Land in den

⁵ Deutsche Windguard GmbH, Zwischenbericht, S. 98.

⁶ Zur Ermittlung der Stromgestehungskosten und der betrachteten Komponenten der Betriebs- und Hauptinvestitionskosten, siehe Deutsche Windguard GmbH, Zwischenbericht, S. 70-80.

⁷ Deutsche Windguard GmbH, Zwischenbericht, S. 96-97.

⁸ BT-Drs. 18/8832, S. 253.

Gebotsterminen im Jahr 2020 stetig steigend über den durchschnittlichen Erzeugungskosten am Referenzstandort liegen werden.

Ein Festhalten an dem in § 36b Absatz 2 EEG festgelegten System mit einem rechnerisch zu ermittelnden Höchstwert würde, ein weiterhin geringes Wettbewerbsniveau vorausgesetzt, zu stark steigenden Höchstwerten führen. Dies ließe befürchten, dass Gebote und damit auch Genehmigungen zunächst zurückgehalten werden, da die Teilnahme an späteren Terminen absehbar lukrativer erscheinen könnte.

Ohne eine erneute Festlegung des Höchstwerts für das kommende Jahr ergebe sich somit bei ausbleibendem Wettbewerb und den dadurch kontinuierlich ansteigenden Höchstwerten eine Überförderung der an den Ausschreibungen teilnehmenden Windenergieanlagen an Land. Dem stehen die Ziele nach § 1 EEG, unter anderem eine nachhaltige Entwicklung und die Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten sowie ein kosteneffizienter Ausbau der erneuerbaren Energien, die auch von § 2 Absatz 4 EEG zu beachten sind, entgegen. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

Die Bundesnetzagentur soll gemäß § 85a Absatz 2 Satz 1 EEG den Höchstwert absenken, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Ohne Berücksichtigung von typischen Schwankungsbreiten betragen die durchschnittlichen Erzeugungskosten für Windenergieanlagen an Land an einem 100-Prozent-Standort laut dem Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH* 5,1 ct/kWh.⁹ Anhaltspunkte, die die korrekte Ermittlung des Wertes in Frage stellen, bestehen nicht. Bereits der derzeit geltende Höchstwert liegt mit 6,2 ct/kWh etwa 21 Prozent darüber. Der sich ohne Anpassung ergebende Höchstwert für 2020 läge noch deutlicher über den gutachterlich angenommenen Erzeugungskosten.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen und keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese Abweichungen von den üblichen Voraussetzungen bei Festlegungsverfahren sind für Festlegungen zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen nach dem EEG in § 85a Absatz 3 EEG geregelt. Dabei ist eine mündliche Verhandlung explizit ausgeschlossen. Auf die Einholung von Stellungnahmen

⁹ *Deutsche Windguard GmbH*, Zwischenbericht, S. 95.

soll verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 36b EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen.

Der Höchstwert wird für die Gebotstermine der Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land des Jahres 2020 auf 6,20 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegung des nominell gleichen Höchstwerts ist eine Neubestimmung im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Befugnis zur Neubestimmung nicht an den geltenden Höchstwert, sondern an den sich gemäß § 36b EEG entwickelnden Höchstwert anknüpft.

Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen. Durch die Festlegung 8175-02-00-18/1 vom 27.11.2018 wurde der Höchstwert für die Ausschreibungen des Jahres 2019 auf 6,20 ct/kWh festgelegt. Dieser Wert ist der maßgebende Wert für die zulässige Veränderungsbreite und damit den Ermessenserwägungen hinsichtlich der Höhe der Neubestimmung zu Grunde zu legen.

Ein neuer Höchstwert gilt – gleich in welcher Höhe er ermittelt wird - erst für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr, vorliegend ab dem 1. Februar 2020.

Die Festlegung des Höchstwerts auf 6,20 ct/kWh ist nach Abwägung aller Umstände sachgerecht. Weder eine Erhöhung noch eine Absenkung zum Höchstwert des Jahres 2019 würde den Zielen des EEG und den zu beachtenden sonstigen Belangen gerecht werden. In Bezug auf das in § 36b Absatz 2 EEG festgelegten System findet eine sachgerechte Absenkung der zu erwartenden Höchstwerte für 2020 statt.

Die durchschnittlichen Stromgestehungskosten werden für diese Festlegung anhand des Gutachtens der *Deutsche Windguard GmbH* bestimmt. Hierbei werden die typischen Schwankungsbreiten derjenigen Kostenparameter aufgeschlagen, die laut der Studie bei der Bewertung der durchschnittlichen Stromgestehungskosten berücksichtigt werden sollten (in der Studie gemessen durch die Standardabweichung der Kostenparameter).¹⁰

Die um die Schwankungsbreiten erhöhten durchschnittlichen Stromgestehungskosten liegen demnach bei 6,17 ct/kWh. Die Schwankungsbreiten sind grundsätzlich zu berücksichtigen, weil bei der Bestimmung des Höchstwerts – im Gegensatz zur Ausübung des Aufgreifermessens – nicht von den durchschnittlichen Erzeugungskosten aller Anlagen auszugehen ist. Denn diese Kosten bilden nur den Durchschnitt ab und würden deshalb unterhalb der Erzeugungskosten eines erheblichen Teils der Anlagen liegen. Dieses Phänomen lässt sich bei Durchschnittsbildungen nicht vermeiden. Bei der Festlegung des Höchstwerts muss aber auch den Anlagen mit etwas ungünstigeren Rahmenbedingungen eine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden. Aus diesen Gründen finden die Schwankungsbreiten derjenigen Kostenparameter (Hauptinvestitions- und Betriebskosten) bei der Ermittlung des Höchstwerts Berücksichtigung, die

¹⁰ Als Datengrundlage ist das Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil des EEG-Erfahrungsberichtes ist. (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

den höchsten Einfluss auf die Stromgestehungskosten haben. Hierdurch wird die Kostenstruktur der meisten Projekte abgebildet, lediglich Ausnahmefälle werden abgeschnitten.

Die Nichtberücksichtigung der sehr hohen Stromgestehungskosten von Ausnahmefällen, die über die typischen Schwankungsbreiten hinausgehen, ist dagegen sinnvoll. Denn auch in einer Zeit, die durch einen Mangel an Projekten gekennzeichnet ist, ist eine Förderung deutlich unwirtschaftlicher Projekte, zu vermeiden.

Daher erscheint es angemessen, den Wert von 6,17 ct/kWh, der sich anhand des Gutachtens der *Deutsche Windguard GmbH* errechnen lässt, als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Höchstwerts zugrunde zu legen.

Die Bundesnetzagentur muss allerdings bei der Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungsrunden des Jahres 2020 unter Ungewissheit hinsichtlich des genauen Förderbedarfs und wo dieser während des Jahres liegen wird, entscheiden.

Angesichts dieser Ungewissheiten erscheint ein Absenken des Höchstwerts unter den derzeit geltenden Höchstwert ebensowenig angemessen wie seine Erhöhung. Für eine erneute Festlegung des schon für 2019 festgelegten Höchstwerts sprechen die folgenden Erwägungen:

Das Vorjahresgutachten der *Deutsche Windguard GmbH* aus 2018 kam zu mittleren Stromgestehungskosten von 5 ct/kWh. Bei einer Berücksichtigung der Standardabweichungen der beiden Parameter Investitionskosten und Betriebskosten ergaben Stromgestehungskosten von 6,15 ct/kWh. Dies hatte die Bundesnetzagentur im Jahre unter Berücksichtigung weiterer Umstände zu einer Festlegung des Höchstwerts in Höhe von 6,2 ct/kWh veranlasst. Die um die typischen Schwankungsbreiten erhöhten durchschnittlichen Stromgestehungskosten weisen im Vergleich zum Vorjahresgutachten einen - allerdings sehr geringen - Anstieg auf (+0,02 ct/kWh). Die reinen durchschnittlichen Stromgestehungskosten stiegen um 0,1 ct/kWh an. Da das aktuelle Gutachten einen Anstieg der Kosten darlegt, erscheint es nicht überzeugend, einen solchen Anstieg als Ausgangspunkt für eine Absenkung des Höchstwerts zu nehmen. Darüber hinaus würde eine Änderung des Höchstwerts um gerade einmal 0,03 ct/kWh eine Scheingenaugkeit

suggestieren, die der Treffsicherheit von Gutachten und der zwangsläufigen Unsicherheit von Prognosen über die Preisentwicklung im kommenden Jahr nicht gerecht wird.

Angesichts dieser sehr geringen Steigerung der Kosten zum Vorjahresgutachten kann die Kostenentwicklung aber auch noch nicht als belastbarer oder gesicherter Trend für die weitere Entwicklung der Kosten angesehen werden. Man könnte die Kostenentwicklung eher als „Seitwärtsbewegung“ beschreiben. Eine Erhöhung des Höchstwerts auf einen Wert über 6,20 ct/kWh stünde daher in der Gefahr auf eine künftige Überförderung hinauszulaufen. Aufgrund der ungenügenden Genehmigungssituation und der damit verbundenen niedrigen Wettbewerbssituation sind Gebote zum Höchstwert oder nur unwesentlich darunter zu erwarten. Denn der mangelnde Wettbewerbsdruck ist in der Branche gut bekannt. Der festzulegende Höchstwert wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Ausschreibungsrunden 2020 als Zuschlagswert einstellen. In den letzten drei Ausschreibungsrunden wurden ausschließlich Gebote abgegeben, deren Gebotswerte zwischen 6,19 und 6,20 ct/kWh lagen.

Eine Kostenorientierung der Gebote ist somit aus dem Ausschreibungsmechanismus heraus nicht zu erwarten. Der Ausschreibungsmechanismus ermittelt derzeit nicht die Kosten, sondern zeigt nur den Mangel an realisierbaren Projekten.

Eine Überförderung von Windenergieanlagen an Land setzt voraussichtlich auch keine zusätzlichen Anreize, sich stärker um neue Errichtungsgenehmigungen zu bemühen. Denn die unzureichende Genehmigungssituation liegt nicht in einer fehlenden Wirtschaftlichkeit dieser Erzeugungstechnologie begründet. Darüber hinaus hätte eine solche Erhöhung auch eine falsche Signalwirkung, da das langfristige Ziel darin besteht, die erneuerbaren Energien vollständig ohne Förderung im Markt zu haben. Schließlich ist im Hinblick auf die Akzeptanz neuer Windkraftanlagen noch zu bedenken, dass diese durch eine merkliche Überförderung, wie sie bei einer Erhöhung des Höchstwerts oder bei einem Nichthandeln der Behörde eintreten würde, nicht gestärkt werden würde.

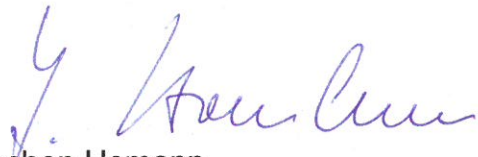
Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine erneute Festlegung des Höchstwerts auf 6,2 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert soll verlässliche Rahmenbedingungen und Konstanz schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime stärken.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Jochen Homann
- Präsident der Bundesnetzagentur -